



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN




BESCHLUSS

L 9 AS 234/17 B ER

S 31 AS 4088/17 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
2. 
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

vertreten durch den Antragsteller zu 1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,
Stabsstelle Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 27. April 2017 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und den Richter Dr. Fügemann beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 21. März 2017 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate März bis August 2017, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft iHv monatlich 88,30 Euro zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. die Hälfte von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch <SGB II>. Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim, mit dem ihr Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1. lebt mit dem Antragsteller zu 2., seinem im Jahre 2000 geborenen jüngsten Sohn, in einem gemeinsamen Haushalt. Auf den Weiterbewilligungsantrag (WBA) vom 16. Januar 2017 (BI 4590 der von dem AG beigezogenen Leistungsakte [LA]) bewilligte die Stadt Göttingen dem Antragsteller zu 1. im Auftrag des Antragsgegners (AG), einer sogenannten Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II, für den Zeitraum März bis August 2017 LSL iHv monatlich 520,83 Euro, davon entfallen in jedem Monat 201 Euro auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU, Mietzins und Betriebskosten [BK]), ohne Heizkosten (Bescheid v. 21. Februar 2017 = BI 4640 LA = BI 50 dA). Der Antragsteller zu 2. erhielt keine LSL bewilligt, weil er seinen Bedarf aus eigenem Einkommen (insbesondere Unterhalt der Mutter) decken kann.

Der AG berücksichtigte für die beiden Antragsteller einen Bedarf für KdU iHv 402 Euro monatlich. Grundlage für diesen Betrag ist das von der Analyse & Konzepte GmbH aus Hamburg erstellte „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen“ (künftig Mietobergrenze [MOG] und Gutachter). Die tatsächlichen KdU für die von den Antragstellern seit 1. Februar 2014 bewohnte Unterkunft liegen seit Mai 2016 bei 600 Euro monatlich (480 Euro Mietzins zzgl 120 Euro BK-Vorauszahlungen, s. Mietvertrag v. 31. Januar 2014 unter BI 2700 LA und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 der [redacted] Immobilien GmbH Hausverwaltung vom 16. März 2016 = BI 4144 LA und die Angaben im WBA v. 16. Januar 2017). Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 waren die Antragsteller zur Kostensenkung auf aufgefordert worden; der AG nannte einen Betrag iHv 402 Euro als kostenangemessen für einen 2-Personen-Haushalt (BI 3467 LA; eine erste Aufforderung zur Kostensenkung war mit Schreiben v. 22. August 2014 [BI 3164 LA] erfolgt).

Gegen den Bescheid vom 21. Februar 2017 erhoben die Antragsteller mit Schreiben vom 24. Februar 2017 Widerspruch (BI 59 dA; Aktenzeichen des AG: WS 2016-1272), über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden worden ist.

Am 1. März 2017 haben sich die Antragsteller an das SG Hildesheim gewandt und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht (*Schriftsatz v. selben Tage*). Das SG Hildesheim hat den Antrag abgelehnt (*Beschl. v. 21. März 2017 = BI 165 dA*). Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist den Antragstellern am 24. März 2017 zugestellt worden (*Postzustellungsurkunde unter BI 173b dA*).

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss am 27. März 2017 Beschwerde bei dem LSG Niedersachsen-Bremen eingelegt (*Schriftsatz v. selben Tage = BI 175 = BI 195 dA*). Sie verfolgen ihr Begehren fort und beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 21. März 2017 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (600 Euro im Monat),

hilfsweise,

Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 578,60 Euro zuzusprechen

höchst hilfsweise,

dem Antragsteller zu 1. Leistungen für KdU in Höhe von 310 Euro zuzusprechen

und

den Bewilligungsabschnitt auf 12 Monate auszudehnen

und

gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld festzusetzen.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung (*Schriftsatz v. 6. April 2017 = BI 218 dA*).

II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 21. März 2017 ist zulässig und, soweit sie vom Antragsteller zu 1. geführt wird, teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (*sogenannte Sicherungsanordnung*). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen (*auch*) zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (*Regelungsanordnung*). Die

Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der AG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile begründet, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 ZPO iVm § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Bei diesen Voraussetzungen war die Entscheidung des SG abzuändern und zugunsten des Antragstellers zu 1. eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Gewährung weiterer Leistungen für KdU zu erlassen (*hierzu 1.*). Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen (*hierzu 2.*).

1.a) Der Antragsteller zu 1. hat in diesem Eilverfahren für die Monate März bis August 2017 einen Anspruch auf weitere Leistungen für KdU iHv jeweils 88,30 Euro glaubhaft gemacht.

Der Senat bestimmt – wie den Beteiligten aus den beiden vorangegangenen Verfahren hinlänglich bekannt ist – in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Angemessenheitsgrenze für KdU (*MOG*) in ständiger Rechtsprechung anhand der Werte in der Tabelle in § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (<WoGG>; *zuletzt Senatsbeschl. v. 24. November 2016 – L 9 AS 941/16 B ER [II.B.1.a)] mwN*), vorliegend in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (*WoGRefG*) vom 2. Oktober 2015 (*BGBI I 1610*). Die Tabellenwerte sind dabei nach der Rechtsprechung des BSG um einen Sicherheitszuschlag iHv 10 Prozent erhöhen (*s. bspw. Urt. v. 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 73 = juris, jeweils Rn 27*) und zwar auch die neuen Werte in § 12 Abs. 1 WoGG 2016 (*Senatsbeschl. v. 24. November 2016 – L 9 AS 941/16 B ER [II.B.1.a)] mwN*).

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen bewohnt, sind die Aufwendungen im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität und davon, ob die Personen Mitglieder einer (*gemeinsamen*) Bedarfsgemeinschaft (*BG*) sind, anteilig pro Kopf aufzuteilen (*st Rsp des BSG, zuletzt Urt. v. 19. Oktober 2016 – B 14 AS 40/15 R, juris Rn 41 [für SozR 4 vorgesehen]; Urt. v. 2. Dezember 2014 – B 14 AS 50/13 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 82 = juris, jeweils Rn 16*). Für den Antragsteller zu 1. ist daher ausgehend von den tatsächlichen KdU iHv monatlich insgesamt 600 Euro ein anteiliger Aufwand iHv 300 Euro zu berücksichtigen.

Die Angemessenheitsgrenze ist anhand der Anzahl der Bewohner der Unterkunft zu bestimmen. Auch hier wirkt es sich nicht aus, wenn einer der Bewohner keine Leistungen bezieht. Die Stadt Göttingen ist der Mietenstufe IV zugewiesen (*Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung <WoGV> idF von Art. 2 Nr. 7 WoGRefG*). Bei zwei zu berücksichtigenden Personen folgt aus der Tabelle in § 12 Abs. 1 WoGG 2016 ein Höchstbetrag iHv 526 Euro, aus dem sich über den erwähnten Sicherheitszuschlag eine MOG iHv 578,60 Euro im Monat ergibt. Bezogen auf die Anzahl der Bewohner errechnet sich für den Antragsteller zu 1. ein Höchstbetrag iHv 289,30 Euro. Daraus ergeben sich weitere Ansprüche auf Leistungen für KdU iHv 88,30 Euro (*bislang bewilligte Leistungen: 201 Euro, weitere 88,30 Euro bis zur Angemessenheitsgrenze iHv 289,30 Euro*).

Soweit ein die MOG übersteigender Bedarf besteht, ist dieser von dem AG nicht zu befriedigen. Der Antragsteller zu 1. ist in der Vergangenheit bereits zur Kostensenkung aufgefordert worden und die Frist von sechs Monaten ist abgelaufen (*vgl § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II*). Dass zu den von dem AG aufgestellten Angemessenheitsgrenzen kein Wohnraum anzumieten gewesen ist, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller zu 2. kann seinen Bedarf aus eigenem Einkommen decken. Ansprüche gegen den AG auf Grundsicherungsleistungen bestehen daher nicht.

b) Die Angelegenheit ist insoweit auch eilbedürftig (*s. die Ausführungen des Senats in dem das vorausgegangene Verfahren beendenden Beschluss vom 24. November 2016 – L 9 AS 941/16 B ER [II.B.1.b]*)).

2. Die übrigen von den Antragstellern im Beschwerdeverfahren noch verfolgten Begehren haben keinen Erfolg. Dabei lässt der Senat offen, ob aus § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der seit 1. August 2016 geltenden Fassung von Art. 1 Nr. 35 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (*BGBI I 1824*) ein einklagbarer Anspruch der Hilfebedürftigen auf einen Bewilligungsabschnitt von einem Jahr folgt, denn insoweit besteht jedenfalls keine Eilbedürftigkeit. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den AG kommt nicht in Betracht: Der den vorausgegangenen Bewilligungsabschnitt betreffende Senatsbeschluss ist umgesetzt worden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Soweit für den Antragsteller zu 1. aufgrund seines teilweise erfolgreichen Eilantrags die Anordnung einer Kostenerstattung in Betracht kommt, hat der Senat von dem ihm zukommenden Ermessen Gebrauch gemacht und die Quote wie geschehen festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Pusch

Kirchner

Dr. Fügemann